

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 19/0361/1</b>
<b>131 - Fachbereich Organisation und Recht</b>			<b>Datum: 02.10.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Fenneberg, Ralf Peter</b>	<b>Tel.: -376</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>10.20.01/Geschäftsordnung/9. Änd.</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Stadtvertretung</b>	<b>22.10.2019</b>	<b>Entscheidung</b>

## 9. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 9. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Norderstedt in der Fassung der Anlage (rechte Spalte) zur Vorlage B 19/0361/1.

Die Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### Sachverhalt

Der Ältestenrat der Stadtvertretung hat in seiner Sitzung am 03.09.2018 darum gebeten, die Geschäftsordnung, wo rechtlich möglich, von der Schriftform (§ 126 BGB) auf die Textform (§ 126b BGB), z.B. Email, umzustellen..

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 02.04.2019 beschlossen, das Abstimmungsverhalten je Fraktion in die Niederschrift aufzunehmen.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 03.09.2019 wurde noch die Darstellung der Gründe für die Nichtöffentlichkeit von Vorlagen und Anträgen in der Einladung beschlossen.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 09.09.2019 ist die Einführung der Zustellung der Sitzungsunterlagen auf elektronischen Weg zum 01.01.2010 beschlossen worden.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 weitere Empfehlungen zur Änderung der Geschäftsordnung ausgesprochen.

Die anliegende neunte Änderung der Geschäftsordnung realisiert dieses. Daneben wurden noch einige kleinere Änderungen und Berichtigungen, wie Schreib- und Verweisfehler, vorgenommen.

Diese sind nachstehend nicht aufgeführt.

Die Änderungen werden nachfolgend erläutert:

§ 3: Die Formulierung wurde der Empfehlung der Kommentierung (Bracker/Dehn, 15. Aufl.) angepasst. Abs. 5 wurde aus der bisherigen Fassung übernommen.

§ 6: Umstellung auf Textform

§ 9 In Abs. 2 wurde entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung vom 03.09.2019 (TOP 8) die Darstellung der Gründe für die Nichtöffentlichkeit in Vorlagen und Anträgen in die Einladung und die Vorlagen und Anträge übernommen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

- In Abs. 4 wird neu geregelt, wann die die Zustellung der Sitzungsunterlagen erfolgt ist. Da es zukünftig weiterhin zusätzlich auch noch die Zustellung in Papierform gibt, war auch diese zu regeln. Die Regelung ist notwendig für die Fristberechnung.
- § 11: In Abs. 5 wurde die Formulierung „nur in Schriftform“ gewählt, da nach § 126 Abs. 3 BGB („Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“) die Möglichkeit eröffnet wird, auf die Textform auszuweichen, soweit dies nicht anders bestimmt ist.
- § 13: In § 13 Abs. 1 wurde eine Verweisungsmöglichkeit an den sachlich zuständigen Ausschuss aufgenommen, falls aufgrund des in der Eingabe vorgetragenen Sachverhaltes weitere vertiefte inhaltliche Beratungen für erforderlich gehalten werden.
- § 14: In Abs. 4 wurde der letzte Satz gestrichen, da die erwähnte Eintragung in die Liste der Fragenden nicht mehr praktiziert wird.  
In Abs. 5 wird statt der Formulierung „Adresse“ auf die Formulierung „Kontaktdaten“ umgestellt, da eine Beantwortung gegebenenfalls auch durch Email erfolgen kann, soweit dies nicht aus Gründen des Datenschutzes unzulässig ist.
- § 16 In Abs. 4 Umstellung auf Textform
- § 21 Siehe Erläuterung zu § 11 Abs. 5.
- § 23 Abs. 2: Abstimmung mit Stimmkarten. Übernimmt die herrschende Praxis  
Abs. 3 neu: Setzt den Beschluss der Stadtvertretung vom 02.04.2019, TOP 7 um.  
Abs. 3 alt: Gestrichen, da aufgrund der Neuregelung Abs. 3 neu nicht mehr möglich  
Abs. 4: Folgeänderung aufgrund des Beschlusses vom 02.04.2019  
Abs. 5: Wie vor
- § 24 Abs. 1: Folgeänderung aus § 23 Abs. 3 neu  
Abs. 6: Anpassung an die Textform
- § 27 Abs. 1 Satz 2: Durch die Ergänzung entfällt die Pflicht zur Verlesung der Niederschrift in den Ausschüssen.  
Als Ersatz für die entfallende Verlesung der Niederschriften in den Ausschüssen wird, wie in anderen Kommunen praktiziert, die Genehmigung der Niederschrift in der Folgesitzung eingeführt.  
Satz 3 (neu): Für die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu wählenden Ausschüsse (z.B. Gemeindevwahlausschuss, Schulleiterwahlausschuss, Jugendhilfeausschuss) bleibt es wegen der Besetzung auch mit Externen, die keiner Fraktion angehören und aus Gründen des Datenschutzes diesen gegenüber bei der herkömmlichen Protokollierung  
Abs. 2: Anpassung an die Textform  
Abs. 4: Streichung aufgrund entsprechender Änderung der Gemeindeordnung

### **Anlagen:**

9. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Norderstedt (Stand: 02.10.2019)